

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Sporthallen der Harsewinkeler Sportstätten GmbH

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die Sporthallen sind Einrichtungen der Harsewinkeler Sportstätten GmbH und dienen dem schulischen und sportlichen Leben der Stadt Harsewinkel. Zu diesem Zweck können sie den Schulen, den örtlichen Vereinen und den örtlichen Betrieben / Institutionen überlassen werden.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den Hallen, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhalten.

Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

§ 2

Überlassung der Einrichtung

(1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Betreiber schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.

(3) Der Betreiber kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.

(4) Eine Untervermietung an Dritte bedarf der Zustimmung der Geschäftsführer.

(5) Der Betreiber verlangt eine Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während der Trainingszeiten von 8 Personen. Für ungeteilte Mehrfachturnhallen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 12 Personen.

Ausnahmen von diesen Mindestzahlen sind nur in folgenden Fällen möglich:

- a) bei Einzeltraining (z.B. Torwart-Training) 4 Wochen vor Meisterschaften,
- b) bei folgenden Sportarten: Behindertensport, Badminton, Tischtennis, Gardesportanz,
- c) bei Ausnahmegenehmigungen durch den Betreiber.

Sportgruppen können von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn die Gruppenstärke um 20% an vier aufeinanderfolgenden Übungsabenden unterschritten wird und die Nichtnutzung bzw. geringe Nutzung nicht plausibel begründet wird. Zur Kontrolle der Hallennutzung liegen Hallenbücher in den Sporthallen aus.

§ 3 Ordnung

(1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Halle verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Hallen- oder Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.

(2) Die Halle und ihre Einrichtung gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.

(4) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(5) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(6) Die technischen Einrichtungen der Halle, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 4 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 5 Verhalten in den Hallen

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleideräumen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)

(3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind. Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 6 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Stadt Harsewinkel verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

(1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Betreiber kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder fortdauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Halle ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden, doch sollte dadurch der regelmäßige Hallenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Ausschmückung der Halle ist vom Benutzer im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

(4) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

(5) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(6) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.

(7) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Das Garderobenpersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

§ 11 Bewirtung

(1) Der Hallennutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden.

§ 12 Sportbetrieb

- (1) In den Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (3) Geräte, die ihren Zweck nach der für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.
- (4) Bei Ballspielen in den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

§ 13 Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans und
 - b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Betreiber festgesetzten Belegungsplanes.
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sporthallen durch den Betreiber möglich.
- (3) Einer besonderen Erlaubnis des Betreibers bedürfen anderweitige Benutzungen insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (4) Am Wochenende sollen die Sporthallen bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet der Betreiber.
- (5) Während der Schulferien können die Sporthallen zeitweise nicht benutzt werden.
- (6) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Hallen sind dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sporthallen durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Die Harsewinkeler Sportstätten GmbH (kurz Betreiber) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) der Sporthallen Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 15 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

1. **Einzelnutzungen:**
Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Festsetzung wird sie fällig.

Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.
2. **Dauernutzung:**
Die Entgeltschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei es dem Betreiber freigestellt bleibt, Abschlagszahlungen quartalsweise zu erheben.

§ 17 Entgelthöhe

1. Entgelte für Dauernutzungen:

Für die Benutzung der Hallen mit den sanitären Anlagen wird pro (Schul-) Stunde á 45 Minuten und Hallenanteil ein Betrag von 20,00 € erhoben.

Die Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, die Benutzung der sanitären Anlagen ist eingeschlossen.

2. Entgelte für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag:

Sportveranstaltungen	bis 6 Std.	über 6 Std.
Hallenmiete für gesamte Halle	150,- €	200,- €
Benutzung des Mehrzweckraumes (Zuschauerraum) zum Zwecke der Bewirtung – nur in Verbindung mit einer sportlichen Nutzung	30,- €	50,- €

3. Der Kostenersatz für die Streu- und Räumpflcht beträgt 50,- €.

4. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden.

5. Dem Benutzungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen. Alle hier genannte Benutzungsentgelte sind Netto.

Harsewinkel, 30.06.2016

Christoph Dammann
Geschäftsführer